

Was gilt als angemessen?						
Anzahl Personen	Zulässige m ²	Grundmiete je m ²	Heizkosten je m ²	Nebenkosten je m ²	Gesamtkosten je m ²	Kosten der Unterkunft
1	45	3,85 €	1,15 €	1,20 €	6,20 €	279,00 €
2	60	3,85 €	1,15 €	1,20 €	6,20 €	372,00 €
3	75	3,85 €	1,15 €	1,20 €	6,20 €	465,00 €
4	85	3,85 €	1,15 €	1,20 €	6,20 €	527,00 €
Bei jeder weiteren Person im Haushalt erhöht sich die Wohnfläche um 10 m ² .						
Eine Überschreitung der Höchstgrenzen ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.						

Von den Heizkosten ist der Energieaufwand zur Warmwasseraufbereitung pauschal abzusetzen, da diese Kosten bereits in der Regelleistung enthalten sind.

Die Pauschalen hierfür betragen ab dem 01.07.2009

6,79 €/monatlich für Alleinstehende,

6,11 €/monatlich für den jeweiligen Partner in Bedarfsgemeinschaft,

5,43 €/monatlich für Kinder ab Vollendung 14. Lebensjahr in Bedarfsgemeinschaft,

4,75 €/monatlich für Kinder bis Vollendung 14. Lebensjahr in Bedarfsgemeinschaft,

4,07 €/monatlich für Kinder bis Vollendung 6. Lebensjahr in Bedarfsgemeinschaft.

Die Rechtmäßigkeit des Abzuges dieser Kosten hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 27.02.2008, Az 14/11b AS15/07 grundsätzlich bestätigt.

Quelle: <http://www.leipzig.de/de/business/invest/arbkraefte/arge/arbeitnehmer/leistung/07351.shtml>

24.07.2009